

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SE-
CO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

18. Dezember 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 1. November 2018 die Kantone zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

1. Grundsätzliches

Die Stellenmeldepflicht ist per 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht enthalten zwar mit Art. 117a im Ausländergesetz (AuG) eine Strafnorm. Es gibt aber keine Regelungen zur Kontrolle. Diese obliegt den Kantonen. Mit der Schaffung eines Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht regelt der Bund seine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Kontrollen. Gleichzeitig soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden zu erlassen. Hingegen fehlen explizite Bestimmungen zur Zusammenarbeit und zum Datenschutz sowie rechtliche Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in einem überarbeiteten Gesetzesentwurf berücksichtigt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Gegenstand:

Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 2 Beitrag des Bundes:

Der Grundsatz, dass sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen, wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Wir bitten auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: "Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bezüglich einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Artikel 3 Vollzug:

Die Vorschläge betreffend der Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung (Art. 3 Abs. 2) werden begrüsst. Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, dass der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie unter "Grundsätzliches" erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend der Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. In unserem Kontrollkonzept beziehen wir weitere Dienststellen wie beispielsweise die Arbeitsmarktkontrollstelle und das Migrationsamt ein. Um den Vollzug dieses Gesetzes möglichst effizient wahrzunehmen sind beispielsweise kombinierte Kontrollen zur Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen FlaM oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA denkbar. In einem solchen Fall, aber auch beim Melden von Verdachtsfällen, müssen Unterlagen und Informationen unter den jeweils zuständigen Behörden ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. "Kontrollen und dortiger Kompetenzen" sowie "Datenaustausch":

eArt. 4 Kontrollen

1 Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

2 Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

3 Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

4 Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AuG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen, damit Sanktionen nach Art. 117a AuG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

1 Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

2 Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Artikel 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten:

Keine Bemerkungen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber